Synopse

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu:

Geändert: **833.14**

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS <u>833.14</u>) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat	
¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.	Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.
2	
Art. 4 b) Regierungsrat	
¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:	Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest:
a) die Richtprämien;	
b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;	
c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000 bis Fr. 5 500;	
d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
Art. 11 Zweck und Ziel	
¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.	
² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verblei- bende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens aus- machen darf.
	³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden.
	⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung	
¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:	¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen.
a) massgebendes Einkommen	a) Aufgehoben.
1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000	
2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000	
3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000	
4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000	
5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000	
6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000	
8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000	
9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000	
10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000	
11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000	
12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000	
b) steuerbares Vermögen	b) Aufgehoben.
1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000	
2. Verheiratete Fr. 250 000	
² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz	Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz
¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt.	¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.
² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	
Art. 16 Berechtigte Personen	
¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:	
a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;	
c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und	c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und
d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet.	
² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.	
³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.	
Art. 19 Massgebendes Einkommen	
¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich:	
1	
2	
a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ¹⁾ angehören;	
b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören;	
c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
d) des Liegenschaftsaufwandes;	
e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ²⁾ ;	

BVG (SR <u>831.40</u>)BGSA (SR <u>822.41</u>)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes ³);	
g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;	
h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes;	
i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.	
² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuerveranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuer- veranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen.	
3	
	⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.
	⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.
	Art. 24a Meldungen der Versicherer
	¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton.
	² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhält- nis besteht oder nicht.
	II.
	Keine Fremdänderungen.

³⁾ bGS <u>621.11</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.